OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653851/2/SSt

Datum:
Linz, 8. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.4.2026, GZ: FE-588/2026, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis einschließlich 2.9.2026 (beginnend mit 5.5.2026) entzogen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 13.4.2026, am 5.5.2026 (Beginn der Abholfrist) zugestellt, GZ.: FE-588/2026, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B für die Dauer von 16 Monaten gerechnet ab 2.12.2025. Gleiches gelte für eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung. Der Führerschein sei gemäß § 29 FSG unverzüglich ab Zustellung des Bescheides abzuliefern (Spruchpunkt 3.). Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid werde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 18.5.2026 fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass eine Verurteilung des LG Linz nach § 28a SMG vorliege, der Bf jedoch selbst nie Suchtmittel konsumiert habe. Der Bf habe sein Fahrzeug auch nicht für die Tatbegehung verwendet. Der Bf stelle keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar, da er keinen Alkohol trinke und auch keine Suchtmittel konsumiere. Es sei daher auch keine Entziehung der Lenkberechtigung erforderlich. Neben der primären ersatzlosen Aufhebung des Bescheides wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 20.5.2026 (eingelangt am 28.5.2026) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verwaltungsakt und die Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den nachstehend in eckigen Klammern angeführten Aktenstücken – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei.

Die vom Bf begangene Tat steht aufgrund des genannten rechtskräftigen Urteils des LG Linz für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich fest.

Die bedingte Entlassung des Bf am 10.4.2026 und die Anordnung der Bewährungshilfe ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden EKIS-Abfrage.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal dieser unbestritten feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher SACHVERHALT fest:

Der Bf war bis zur Bescheiderlassung im Besitz einer Lenkberechtigung für Klassen AM und B. [Auszug Führerscheinregister; AS 1ff des Behördenaktes]

Der Bf wurde mit Urteil des LG Linz vom 20.3.2026 zu GZ.: 14 Hv 11/26p, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG belangt und wurde hierfür zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten sowie zum Ersatz der Kosten gemäß § 389 Abs. 1 StPO verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 3 wurde der Vollzug eines der Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Teil 8 Monate beträgt. Aufgrund dieses Urteils steht Folgendes fest [Urteil LG Linz, AS 7ff des Behördenaktes]:

Der Bf ist schuldig in C__ vorschriftswidrig Suchtgift, teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem Mittäter in einer die Grenze (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, nämlich insgesamt 254,50 Gramm Kokain (beinhaltend Cocain, durchschnittlicher Reinheitsgehalt 78%) einem anderen überlassen zu haben, und zwar einem verdeckten Ermittler des BMI am 25.11.2025 (3,8 Gramm Kokain zum Gesamtpreis von 100 Euro) und am 2.12.2025 (200,7 Gramm Kokain zum Gesamtpreis von 70 Euro) sowie im Zeitraum seit Sommer 2024 bis 2.12.2025 dem Zweitangeklagten (in Teilmengen insgesamt 50 Gramm Kokain zum Gesamtpreis von 80 Euro).

Das LG Linz wertete das Geständnis des Bf, seine Unbescholtenheit und die Sicherstellung des Suchtgiftes strafmildernd. Die mehrfache Grenzmengenüberschreitung, sein Gewinnerstreben und der lange Tatzeitraum wurden erschwerend gewertet.

Die Vorhaft vom 2.12.2025 bis 20.3.2026 wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.

Der Bf wurde am 10.4.2026 bedingt (Probezeit 3 Jahre) aus der Freiheitsstrafe entlassen und Bewährungshilfe angeordnet [EKIS-Abfrage, AS 14 des Behördenaktes]

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[…]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idF BGBl. I Nr. 154/2015, lauten wie folgt:

„Bedingte Strafnachsicht
§ 43. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Seite 4 von 11 Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe
§ 43a
[...]
(3) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Abs. 2 vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe muß mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen."

Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

§ 46. (1) Hat ein Verurteilter die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe oder des nicht bedingt nachgesehenen Teils einer solchen Strafe, mindestens aber drei Monate verbüßt, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, sobald unter Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch

die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.
[…]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Der Bf wurde mit Urteil des LG Linz vom 20.3.2026, GZ.: 14 Hv 11/26p zu dem dort angeführten Drogendelikt des § 28a Abs. 1 5. Fall SMG rechtkräftig verurteilt, weshalb für das Verwaltungsgericht bindend feststeht, dass der Bf eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, was eine Verkehrszuverlässigkeit indiziert. Das strafbare Verhalten ist jedoch – auch nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung – darüber hinaus einer Wertung im Sinne des § 7 Abs. 4 zu unterziehen. Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache bedeutet nämlich nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (vgl. VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048).

Sowohl Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, als auch die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit sind maßgebend. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden kann, dass sich der Bf wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z 2 FSG).

Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit ist zufolge § 7 Abs. 3 FSG nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (vgl. VwGH 14.9.2004, 2004/11/0119; 27.3.2007, 2006/11/0273 ua.)

III.2.2. In Anbetracht der rechtskräftigen Bestrafungen ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. VwGH 20.2.2001, 98/11/0317; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

III.2.3. Im Rahmen der Wertung wiegt der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer, da dadurch die Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Falle des Eigenkonsums. Daher sind nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG einzustufen (vgl. ua. VwGH 25.5.2004, 2003/11/0291, mwN). Das im Urteil des LG Linz festgestellte Überlassen von Suchtgift – in darüber hinaus nicht unbeachtlichen Mengen – ist somit als Verhalten von besonderer Verwerflichkeit zu qualifizieren und im besonderen Maß zu berücksichtigen.

Der Bf handelte außerdem nicht mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte ausschließlich Kokain in Verkehr, welchem jedenfalls ein erhöhtes Suchtpotenzial zuzuschreiben ist. Mit dem Handel harter Drogen, gerade im Falle des Verkaufs großer Mengen, geht auch eine besondere Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich einher. Der Umstand, dass der Bf – wie er in der Beschwerdeschrift betont – selbst keine Suchtmittel konsumiert, sondern diese ausschließlich überlässt und damit aus reinem Gewinnstreben (welches auch vom LG Linz als erschwerend gewertet wurde) handelte, unterstreicht diese Rücksichtslosigkeit noch vielmehr. Auch der lange Tatzeitraum seit Sommer 2024 bis 2.12.2025 wiegt schwer.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Bf begangen hat schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der Verwaltungsgerichtshof in Zusammenhang mit anderen Gerichtsdelikten aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde (vgl. VwGH 07.10.1997, 96/11/0357; 24.08.1999, 99/11/0166; 11.04.2000, 2000/11/0051). Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen, indem er bestreite, ein Kraftfahrzeug zur Begehung seiner Taten verwendet zu haben, ist festzuhalten, dass es demnach keine entscheidende Rolle spielt, wenn bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wird, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird.

III.2.4. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf geständig und vor der erwähnten gerichtlichen Verurteilung unbescholten war. Weiters erfolgte eine Sicherstellung des Suchtgiftes. Die gerichtlich verhängte Strafe von 24 Monaten wurde teilweise bedingt nachgesehen (8 Monate unbedingte Freiheitsstrafe; 16 Monate bedingte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit) und der seit 2.12.2026 die unbedingte Freiheitsstrafe verbüßende Bf wurde am 10.4.2026 aus der Freiheitsstrafe bedingt entlassen (Probezeit 3 Jahre) und Bewährungshilfe angeordnet.

III.2.5. Die Verkehrszuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – gegenständlich somit ab 2.12.2025 – zu beurteilen. Die belangte Behörde geht von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 16 Monaten aus.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln hat, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist. Bei der danach zu treffenden Entscheidung handelt es sich um das Ergebnis einer Gesamtabwägung unterschiedlicher, allenfalls gegenläufiger Faktoren, das damit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängt (vgl. etwa VwGH 27.06.2022, Ra 2021/11/0014).

In seiner Entscheidung vom 12.11.2024, Ra 2024/22/0027, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass auch eine bedingte Entlassung nach § 46 StGB in die Prognoseentscheidung im Sinn des § 7 Abs 4 FSG einzubeziehen ist: *„[…] der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur bereits betont hat, dass auch die Umstände, die für das Strafgericht bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe nach § 46 StGB zu berücksichtigen sind, für die Wertungskriterien nach § 7 Abs. 4 FSG und damit für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung sein können (vgl. VwGH 24.1.2006, 2005/11/0159; VwGH 21.2.2006, 2003/11/0025; 21.3.2006, 2005/11/0153 [VwSlg. 16.868/A]). Ist es zu einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB gekommen, so sind die Überlegungen, die das Strafgericht zur bedingten Entlassung bewogen haben, auch für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose von Bedeutung, weil der Bestrafte gemäß § 46 Abs. 1 StGB nur dann zu entlassen ist, wenn im Ergebnis anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird. Die Prognose nach § 7 Abs. 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes. In beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für die Annahme, die zu beurteilende Person werde sich schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die vom Strafgericht angestellten Überlegungen werden aus diesen Erwägungen insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007, mwN).“*

Neben der notwendigen Berücksichtigung dieser Umstände hält der Verwaltungsgerichtshof aber auch fest, dass selbst eine Enthaftung – mithin eine (bedingte) gesellschaftliche Wiedereingliederung – nicht zwingend die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigen kann, weil das Verfahren über den Entzug der Lenkberechtigung ansonsten keinen eigenständigen Zweck verfolgen würde (vgl. ua. VwGH 21.3.2002, Ra 2022/11/0043).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt also eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs 1 StGB, ebenso wie eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs 1 StGB, zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, das Höchstgericht geht aber davon aus, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 2009/11/0263). 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011,

Die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichtes, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die Überlegungen des Strafgerichtes werden daher insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Entlassung im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

III.2.6. Aus dem Behördenakt ergeben sich keine Umstände, die die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für die im Bescheid, mit dem die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rechtsmittels ausgeschlossen wurde, genannte Zeitdauer rechtfertigen würden. Die im angefochtenen Bescheid festgesetzte Entziehungs-dauer (bei einer ab 2.12.2025 prognostizierten Verkehrsunzuverlässigkeit von 16 Monaten ergibt sich aus dem Bescheid eine ab Zustellung des Bescheides am 5.5.2026 zu berechnende Entziehungsdauer von knapp 11 Monaten) ist in Anbetracht der dargestellten Umstände als zu lange anzusehen. Die Festsetzung

einer derartig langen Entziehungsdauer scheint angesichts der strafgerichtlichen Wertungen überhöht; diese übersteigt den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe (8 Monate) bei weitem. Auch hat die belangte Behörde der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die notwendige Bedeutung beigemessen.
Die strafbaren Handlungen wurden am 2.12.2025 beendet. Der Bf befand sich ab diesem Tag bis 10.4.2026 in Haft und war bis zur Zustellung des angefochtenen Bescheides am 5.5.2026 im Besitz einer Lenkberechtigung. Sein Wohlverhalten in dieser Zeit ist aber im hier zu beurteilenden Einzelfall noch zu kurz, dass er seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt hätte.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist in Berücksichtigung aller Umstände eine Entziehungsdauer von knapp 4 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, vertretbar, aber auch geboten. Insgesamt entspricht dieser Entziehungszeitraum einer prognostizierten Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit ab dem letzten Tag der Tatbegehung (2.12.2025) von 9 Monaten.
Da die Entziehung ab dem Tag der Bescheidzustellung (5.5.2026) auszusprechen ist, war der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend klarzustellen.

III.3. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (vgl. VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 25.02.2003, 2003/11/0051). Der vom Bf vorgebrachte Umstand, dass er seinen Führerschein für sein berufliches Fortkommen benötige und um seinen schwerkranken Vater zu Arztterminen zu fahren, darf vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt werden.

III.4. Eine separate Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich durch die gegenständliche, zeitnah nach erfolgter Beschwerdeerhebung ergangenen Entscheidung.

III.5. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen